



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

BERLIN, 8. SEPTEMBER 1987

P-SONDERDRUCK NR. 1298

Anordnung Nr. Pr. 565

über die Industriepreise für Softwareprodukte

vom 31. Juli 1987

Anordnung Nr. Pr. 523/1

**über die Industriepreise für Instandsetzungs- und
Reparaturleistungen an Maschinen und Ausrüstungen
für die Datenverarbeitung und Bürotechnik**

vom 31. Juli 1987

**Anordnung Nr. Pr. 565
über die Industriepreise
für Softwareprodukte
vom 31. Juli 1987**

§ 1

Grundsätze

(1) Diese Anordnung regelt die in den wechselseitigen Beziehungen zwischen Herstellerbetrieben, Betrieben des Produktionsmittelhandels und den Außenhandelsbetrieben angewandten Industriepreise, Großhandelsabgabepreise und Importabgabepreise sowie Betriebspreise der Hersteller- bzw. Außenhandelsbetriebe (nachfolgend Industriepreise genannt).

(2) Die in dieser Anordnung aufgeführten Industriepreise, Großhandelsabgabepreise und Handelsspannen für den Konsumgüterhandel regeln nur die Beziehungen zwischen den Hersteller- bzw. Außenhandelsbetrieben, dem Konsumgütergroßhandel und dem Einzelhandel. Die Einzelhandelsverkaufspreise für die Belieferung der Bevölkerung werden davon nicht berührt.

(3) Durch die mit dieser Anordnung im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1988 festgesetzten Industriepreise und Handelsspannen werden weder die Verbraucherpreise gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden. Wird die Bevölkerung durch die Hersteller oder den Großhandel direkt mit Erzeugnissen gemäß § 2 beliefert, sind dafür die Einzelhandelsverkaufspreise zu berechnen. Wurden durch die Hersteller oder den Großhandel bisher niedrigere Preise gegenüber der Bevölkerung berechnet, sind diese weiterhin anzuwenden. Die für die Belieferung der Bevölkerung geltenden unveränderten Einzelhandelsverkaufspreise sind aus Gründen der Rechtssicherheit und zum Zwecke der besseren Übersicht und Information in den Preislisten gemäß § 4 Abs. 1 gesondert zusammengefaßt.

Geltungsbereich

§ 2

Für die Erzeugnisse der Schlüsselnummer
128 00 00 0 Erzeugnisse der Softwareproduktion
(nachfolgend Softwareprodukte genannt) gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten neuen Industriepreise und Handelsspannen.

§ 3

(1) Die neuen Industriepreise und Handelsspannen gelten für alle Lieferanten, mit Ausnahme der Lieferer gemäß Abs. 2, und gegenüber allen Abnehmern, mit Ausnahme des Konsumgütergroßhandels und Einzelhandels für Handelsware sowie der Bevölkerung.

(2) Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige und Einrichtungen der Religionsgemeinschaften, die Erzeugnisse gemäß § 2 herstellen und liefern, haben die Industriepreise und Handelsspannen nach gesonderten Bestimmungen zu ermitteln.¹ Sie haben diese Industriepreise und Handelsspannen gegenüber allen Abnehmern zu berechnen.

§ 4

Preislisten

Die neuen Industriepreise und Handelsspannen sind in folgenden Preislisten² aufgeführt:

¹ Diese gesonderten Bestimmungen werden den Lieferanten und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis gesondert zugestellt.

² Die Preislisten werden den Lieferanten und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis von dem in § 4 genannten Preiskoordinierungsorgan direkt zugestellt:

Postanschriften

Preisliste 1

Grüner Straße 1
Dresden 8 0 1 0

| | |
|--------------|--|
| Preisliste 1 | Softwareprodukte des Preiskoordinierungsorganes (PKO) VEB Kombinat Robotron |
| Preisliste 2 | Softwareprodukte des PKO Kombinat VEB Elektronische Bauelemente |
| Preisliste 3 | Softwareprodukte des PKO VEB Kombinat NAGEMA |
| Preisliste 4 | Softwareprodukte des PKO VE Kombinat brillant |
| Preisliste 5 | Softwareprodukte des PKO VEB Carl Zeiss JENA |
| Preisliste 6 | Softwareprodukte des PKO VEB Kombinat Automatisierungsanlagenbau |
| Preisliste 7 | Softwareprodukte des PKO Kombinat VEB Elektro-Apparate-Werke Berlin-Treptow „Friedrich Ebert“ |
| Preisliste 8 | Softwareprodukte des PKO VEB Kombinat Nachrichtenelektronik. |

§ 5

Gütebestimmungen

(1) Die Industriepreise in den Preislisten gelten für Erzeugnisse, die den gültigen Standards entsprechen.

(2) Für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen Q gelten die in den Rechtsvorschriften festgelegten Zuschläge.

§ 6

Handelsspannen

(1) Für den Produktionsmittelhandel und den Konsumgüterhandel gelten jeweils die Handelsspannen, die in den entsprechenden Rechtsvorschriften für die Hardware, für die die Softwareprodukte hergestellt werden, festgelegt sind.

(2) Die Hersteller berechnen den gewerblichen Abnehmern und dem Produktionsmittelhandel den Industriepreis.

(3) Der Produktionsmittelhandel berechnet bei Belieferung der gewerblichen Abnehmer im Lager- bzw. Streckengeschäft den Industriepreis zuzüglich der Großhandelsaufschläge gemäß Abs. 1.

(4) Die Hersteller haben zu gewähren:

- a) bei Belieferung des Konsumgütergroßhandels den Gesamthandelsrabatt,
- b) bei Belieferung des Einzelhandels im Direktgeschäft den Einzelhandelsrabatt; außerdem ist der Großhandelsrabatt zwischen den Herstellern und dem Einzelhandel in freier Vereinbarung zu teilen. Die Hersteller sind verpflichtet, frei Empfangsstation des Einzelhandels, bei Postversand frei Empfänger, bei Transporten mit Straßenfahrzeugen frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels zu liefern.

(5) Der Konsumgütergroßhandel hat zu gewähren:

- a) bei Belieferung des Einzelhandels und der gewerblichen Abnehmer im Lagergeschäft den Einzelhandelsrabatt,

Postanschriften

Preisliste 2

Ernst-Thälmann-Str. 10
Teltow 1 5 3 0

Preisliste 3

Rudolf-Breitscheid-Str. 46/56
Dresden 8 0 4 5

Preisliste 4

Liebstädter Str. 20
Dresden 8 0 2 0

Preisliste 5

Carl-Zeiss-Str. 1
Jena 6 9 0 0

Preisliste 6

Rhinstraße 100
Berlin 1 1 4 0

Preisliste 7

Hoffmannstr. 15/26
Berlin 1 1 9 3

Preisliste 8

Wendenschloßstr. 142-174
Berlin 1 1 7 0.

b) bei Belieferung des Einzelhandels im Streckengeschäft den Einzelhandelsrabatt zuzüglich einer Vergütung von 1% vom Einzelhandelsverkaufspreis, soweit nicht nach besonderen Vorschriften eine andere Vergütung zu gewähren ist. Die Belieferung des Einzelhandels hat frei Empfangsstation, bei Postversand frei Empfänger, bei Transporten mit Straßenfahrzeugen frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels zu Lasten der Hersteller zu erfolgen. Die Großhandelsspanne ist unter Berücksichtigung der dem Einzelhandel zu gewährenden Vergütung und unter Berücksichtigung gegebenenfalls bestehender Vereinbarungen zwischen den Herstellern und dem Großhandel in freier Vereinbarung zu teilen. Dabei ist der Anteil der Hersteller so zu bemessen, daß die ihnen durch das Streckengeschäft entstehenden zusätzlichen Kosten, die nicht Teil des Industrieabgabepreises sind, mindestens gedeckt werden.

§ 7

Preisstellung

(1) Die Industrieabgabepreise gelten ab Werk verladen für transportsicher verpackte Ware bzw. bei Postversand frei Empfänger. Von den Verpackungskosten dürfen nur weiterberechnet werden:

- a) die Abnutzungsbeträge für Leihverpackung,
- b) der preisrechtlich zulässige Einkaufspreis der Außenverpackung, sofern die Außenverpackung keine Leihverpackung ist. Werden derartige Verpackungsmittel vom Empfänger zurückgeliefert, sind unter Berücksichtigung der Wertminderung Gutschriften zu erteilen.

(2) Die Großhandelsabgabepreise gelten bei Bahntransporten frei Empfangsstation des Einzelhandels oder der sonstigen Abnehmer, bei Postversand frei Empfänger, bei Transporten mit Straßenfahrzeugen frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels oder der sonstigen Abnehmer. Abnutzungsbeträge für Leihverpackung dürfen nicht weiterberechnet werden, auch wenn dies für die Hersteller gemäß Abs. 1 zulässig ist. Der von den Herstellern gemäß Abs. 1 berechnete Preis der Außenverpackung darf weiterberechnet werden. Hinsichtlich der Frachtstellung bei Belieferung des Einzelhandels im Streckengeschäft gilt § 6 Abs. 5 Buchst. b.

§ 8

Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen

(1) Die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen für die Erzeugnisse gemäß § 2 werden den Betrieben durch die zuständigen Preiskoordinierungsorgane mitgeteilt.

(2) Für Erzeugnisse, für die gemäß § 9 Abs. 3 Preisantrag zur Preisfestsetzung zu stellen ist, werden die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen durch das Organ mitgeteilt, das für die Preisfestsetzung verantwortlich ist.

(3) Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 haben die Betriebe die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen bei den gemäß den Absätzen 1 und 2 verantwortlichen Organen zu erfragen, wenn ihnen bis zum Beginn der Produktion die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nicht mitgeteilt worden sind.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung treten außer Kraft: alle Preiskarteiblätter für die Schlüsselnummer 128 00 00 0 – Softwareprodukte – sowie die durch die Betriebe selbständig festgelegten und listenmäßig erfaßten Industriepreise und von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften, soweit sie nicht auf der Grundlage dieser Anordnung festgelegt bzw. erlassen wurden.

(3) Für Erzeugnisse, die gemäß § 2 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind, bzw. für Erzeugnisse, für die in den Preislisten nicht aufgeführte Verpackungsbedingungen gelten, sind Preisanträge auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften beim zuständigen Preiskoordinierungsorgan einzureichen. Das gilt auch für Erzeugnisse, die vom Hersteller bzw. Produktionsmittelhandel an den Einzelhandel für die Versorgung der Bevölkerung geliefert werden und für die in den Preislisten gemäß § 4 keine Einzelhandelsverkaufspreise enthalten sind bzw. für die noch kein bestätigter Einzelhandelsverkaufspreis vorliegt. Für die Erzeugnisse, für die gemäß § 4 noch keine Preisliste besteht, ist vom zuständigen Preiskoordinierungsorgan beim VEB Kombinat Robotron, Grunaer Str. 2, Dresden, 8012, ein Antrag auf Ergänzung des § 4 zu stellen.

Berlin, den 31. Juli 1987

**Der Minister
für Elektrotechnik und
Elektronik**
I. V.: Nendel
Staatssekretär

**Der Leiter
des Amtes für Preise**
I. V.: Dr. Domagk
Staatssekretär

B, III, 2



+

Anordnung Nr. Pr. 523/1¹
über die Industriepreise
für Instandsetzungs- und Reparaturleistungen
an Maschinen und Ausrüstungen
für die Datenverarbeitung und Bürotechnik
vom 31. Juli 1987

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 523 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Instandsetzungs- und Reparaturleistungen an Maschinen und Ausrüstungen für die Datenverarbeitung und Bürotechnik (P-Sonderdruck Nr. 1226 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 1 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Leistungen der Schlüsselnummern

19 38 20 60 Instandsetzungs- und Reparaturleistungen an Maschinen und Ausrüstungen für die Datenverarbeitung und Bürotechnik

aus

19 33 00 60 Instandsetzungs- und Reparaturleistungen an
19 36 00 60 nachstehend aufgeführten Erzeugnissen, so-
19 37 00 60 weit diese als oder mit Ausrüstungen für die
19 38 00 60 Datenverarbeitung und Bürotechnik eingesetzt
werden:

- Bogen-Offset-Rotationsdruckmaschinen
(ELN-Nr. 133 32 22 1)
- Sonstige Schneidemaschinen (Papierbearbeitung)
(ELN-Nr. 133 33 19 0)
- Tastaturen
(ELN-Nr. aus 136 33 91 5)
- Röntgen-Bildspeicher
(ELN-Nr. 136 81 42 3)
- Blattschreiber, teilelektronisch
(ELN-Nr. 137 12 52 0)
- Übertragungseinrichtungen für Daten auf Nachrichtenkanälen
(ELN-Nr. 137 15 00 0)
- Magnetische Bildspeichereinrichtungen mit Kontrollmöglichkeit
(ELN-Nr. 137 23 21 0)

- Diktiergeräte
(ELN-Nr. 137 32 50 0)
- Analogrechner
(ELN-Nr. aus 138 13 00 0)
- Kombinierte Einrichtungen für die Überwachung, Regelung und Steuerung
(ELN-Nr. 138 18 00 0)
- Schreibende Meßinstrumente zur Messung elektrischer Größen
(ELN-Nr. 138 31 20 0)
- Elektronische Geräte für die Spannungsmessung an Analogrechnern
(ELN-Nr. aus 138 32 20 0)
- Arbeitsmikroskope aufrechter Bauart
(ELN-Nr. 138 56 41 1)
- Geräte für allgemeine Mikro-Dokumentation
(ELN-Nr. 138 58 72 0)

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten bzw. nach dieser Anordnung zu ermittelnden neuen und unveränderten Industriepreise.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Serviceleistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erbracht werden.

(2) Durch die Bestimmungen dieser Anordnung werden weder die Verbraucherpreise gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

Berlin, den 31. Juli 1987

**Der Minister
für Elektrotechnik
und Elektronik**
I. V.: Nendel
Staatssekretär

**Der Leiter
des Amtes für Preise**
I. V.: Dr. Domagk
Staatssekretär

¹ Anordnung Nr. Pr. 523 vom 22. Mai 1985 (P-Sonderdruck Nr. 1226 des Gesetzblattes)

